



# Corona-Hygienekonzept für die Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg

(gültig ab 08.09.2020, Stand: 07.10.2020, Neuerungen sind gelb markiert)

## 1. Allgemeines

### Grundprinzip 1:

Die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind in allen Situationen unbedingt einzuhalten!

### Grundprinzip 2:

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten muss im Fall einer vorliegenden Ansteckung unbedingt gewährleistet sein!

### Grundprinzip 3:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtend!

*(Anlage 1: Maskenpflicht Eingang und 1a: Maskenpflicht im Gebäude)*

### a) Organisation

- Reduzierung von allen Bewegungen in der Schülerschaft
- Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband mit fester Zuordnung
- Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften zu Klassen
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten (AGs, Schülerfirmen, Tutoren etc.)
- Keine gemeinsam genutzten Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmittel, Stiften, Lineal usw.)

## b) Informationspflicht

- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, **Behandlung im Unterricht** etc.)
- Einweisung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Klassen in Regeln zu Hygienemaßnahmen (*Anlage 2: Richtiges Niesen und Husten, Anlage 3: Richtiges Händewaschen, Anlage 4: Richtige Händedesinfektion und Video zur Händedesinfektion; <https://www.youtube.com/watch?v=0uJQnrAbQ4>*) und zum Gebrauch der Gesichtsmasken (*Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske*)
- Information der Eltern über die Hygienemaßnahmen im Corona-Hygienekonzept
- Flächendeckende Verwendung aller Anlagen

## 2. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Grundsätzlich ist für Schülerinnen und Schüler auch bei verschlechterter Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen; letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht
- Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das dreistufige Verfahren. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als **Richtwerte** zu verstehen.
- Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern **über mehrere Tage hinweg aufgetreten** sein. Bei Stufe 3 (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann von Stadt/Landkreis zu erstellenden Beschränkungskonzepts festgelegt werden erfolgen.

## 3. Regelbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Beschäftigte an den Schulen müssen über die aktuellen Bestimmungen informiert werden und sich an die Hygieneweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) halten.

### Stufenkonzept:

Die örtlich aktuellen Zahlen der Sieben-Tage-Inzidenz können der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) entnommen werden. Das örtliche Gesundheitsamt entscheidet entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort.

**Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Sitzplatz im Klassenzimmer
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte sowie Personal der schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, auch wenn sie den Arbeitsplatz erreicht haben
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)

- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse/Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse/Lerngruppe

#### 4. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher Maßnahmen zum Infektionsschutzgesetz sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde (Schulamt oder Schulaufsichtsbehörde) zuständig.
- Die Schulleitung ist für alle Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- Jede Schule muss einen Hygienebeauftragten benennen. Dieser dient im Infektionsfall als Ansprechpartner und Koordinator. Der Hygienebeauftragte muss aus dem Schulleitungsteam ernannt und an das Schulwerk (*franziska.mair@schulwerk-augsburg.de*) gemeldet werden.
- Der Verdacht einer Erkrankung sowie ein auftretender COVID-19 Fall sind dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der Geschäftsstelle des Schulwerks zu melden.

#### 5. Hygienemaßnahmen

- Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
  - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Punkt 14.

##### a) Persönliche Hygiene

- Regelmäßiges Händewaschen
- Mindestens 1,5 m Abstandhalten (*Ausnahmen siehe Punkt 5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen*)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (*Anlage 2: Richtig Niesen und Husten*)
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*)
- Bei der Verwendung von Händedesinfektionsmittel müssen die Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal angeleitet werden. Die Datenblätter sind im Sekretariat auszulegen.

## b) Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich auf das komplette Schulgebäude.
- Lüften:
  - Alle belegten Räume müssen intensiv gelüftet werden. Nach spätestens 45 Min. muss mindestens eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten erfolgen. **Wenn möglich, soll ausreichendes Lüften auch öfter während des Unterrichts erfolgen. Das Lehrpersonal ist dafür verantwortlich, dass dies durchgeführt wird.**
  - **Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!**
  - Ist eine Stoß- bzw. Querlüftung nicht möglich, muss die Lüftungszeit angepasst und Türen zum ausreichenden Luftaustausch geöffnet werden.
  - Räume ohne Lüftungsmöglichkeit sind nicht zu belegen. *(Bitte in diesen Fällen Rücksprache mit der Abteilung Facility Management im Schulwerk).*
- Reinigung:
  - Regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen
  - Bei der Flächendesinfektion sollte eine Wischdesinfektion verwendet werden.
  - Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen
  - Bei der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern / Tablets müssen die Geräte (insbesondere die Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt / desinfiziert werden. Vor und nach der Benutzung der Geräte müssen die Schülerinnen und Schüler die Hände gründlich mit Seife waschen. Des Weiteren müssen die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*) eingehalten werden.
  - Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht (*Anlage 7: Reinigungsplan*)

## c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen in und um den Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Während dem Unterricht soll jeweils nur eine Schülerin und ein Schüler zur Toilette gehen dürfen.
- Toiletten sollen nach Möglichkeit festen Klassen zugeordnet werden.
- Während der Pause muss der Toilettenbereich durch das Lehrpersonal beaufsichtigt werden.
- Flüssigseife und Einweg-Papiertücher oder Dauerrollen müssen ausreichend vorhanden sein.
- Trockengebläse sind weiterhin außer Betrieb.
- Auffangbehälter für Einmaltücher sind mit einem Müllbeutel zu versehen und mindestens einmal pro Tag zu entsorgen.

## 6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

### a) Allgemeine Regelungen zum Tragen einer MNB

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. (Anlage 1: Maskenpflicht)
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
  - Schülerinnen und Schüler,
    - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die Ziff. 2 dargestellten Stufen keine darüberhinausgehende Pflicht vorsehen
    - während des Ausübens von Musik und Sport, **auf den Außenflächen soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote, schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden**
    - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
  - Lehrkräfte, Ganztagspersonal sowie sonstiges Personal, sobald diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben und bei **Lehrkräften nur im Unterrichtsraum bei einem Abstand von mindestens 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern.**
  - Sofern Lehrkräfte, Ganztagspersonal und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz wieder verlassen, ist eine MNB zu tragen.

Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist
- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist.
  - Diese Personen sind verpflichtet ein ärztliches Attest dem Hygienebeauftragten vorzulegen.
  - Diese Personen müssen einen entsprechenden „Button“ tragen (*Vorlage Ausweis „ausgenommen von der Maskenpflicht“*)

- Die vorgegebenen Hygienevorschriften sind auch beim Tragen der MNB einzuhalten (*Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske*)
  - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
  - Vor Abnahme der MNB unbedingt Hände gründlich waschen
  - Der Mundschutz muss während dem Unterricht so aufbewahrt werden, dass er gut trocknen kann und keine andere Person damit in Berührung kommt.
  - Den MNB niemals mit ungewaschenen Händen an der Innenseite anfassen (am besten diesen nur an den Bändern berühren).

## **b) Besondere Regelungen zum Tragen einer MNB**

### • Glaubhaftmachung zur Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckung

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei Weigerung zur Nutzung einer MNB ohne Glaubhaftmachung gilt Folgendes:

### • Maskenverweigerung beim Schulpersonal

Grundsätzlich ist hier unverzüglich der Betriebsarzt einzuschalten. Diesem sind sämtliche bisherige Befunde und Atteste behandelnder Ärzte vorzulegen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Attests durch unseren Betriebsarzt und der Auswertung aller vorhandenen ärztlichen Atteste durch das Schulwerk kann vorläufig der Digitalunterricht angeordnet werden. Sollte die Weigerung trotz gegenteiliger (betriebs-)ärztlicher Einschätzung aufrecht erhalten bleiben, bitten wir um zeitnahe Mitteilung zur Prüfung angemessener arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

### • Maskenverweigerung bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer Maske halten, können, sofern sie nicht aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht ausgenommen sind, in letzter Konsequenz von der Schule dazu angehalten werden, das Schulgelände zu verlassen. Zuvor ist zunächst festzustellen, ob eine Maske nur vergessen wurde oder eine nachhaltige Weigerung vorliegt. Welche Haltung hinter dem Nichttragen der Maske steht, sollte schnellstmöglich im Gespräch mit den betroffenen Schülern, ggf. auch den Eltern aufgeklärt und schriftlich dokumentiert werden.

Die Schülerin/den Schüler zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern, kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufsicht gewährleistet ist. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren sollten nicht ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten die Schule verlassen.

Gegen eine nachhaltige Verweigerung, Masken zu tragen, können auch Maßnahmen entsprechend dem pädagogischen Maßnahmenkatalog des Schulwerks der Diözese Augsburg in Frage kommen.

## 7. Betreten und Bewegen im Gebäude

- Durchführung der Handhygiene möglichst sofort nach Betreten des Schulgebäudes (bevorzugt im Klassenzimmer)
- Gehrichtung in den Gängen rechts, hintereinander im Abstand von 1,5 m (*Anlage 8: Hinweisschild zur Gehrichtung*)
- Zuordnung der Treppenhäuser (nach Möglichkeit) für jeweils eine Gehrichtung (Auf oder Ab)

## 8. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden
- Unterricht mit voller Klassenstärke kann wieder stattfinden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigen Personal ist weiterhin einzuhalten
- Im kompletten Schulgebäude (außerhalb des Klassenzimmers) und auf dem Schulgelände muss generell auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (*Anlage 9: Abstand*)
- Kontaktpersonen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen
- Eingeteilte Gruppen- und Kursverbände dürfen nicht durchmischt werden:
  - Sollte aus schulorganisatorischen Gründen eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen nicht zwingend erforderlich sein (z.B. Religionsunterricht, Oberstufe, WPFG, etc.) sollte davon abgesehen werden.
  - Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen muss eine „blockweise“ Sitzordnung der zusammengehörigen Teilgruppen gebildet werden. Hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu beachten.
  - Die Sitzordnung muss fest eingeteilt werden. Es sollten möglichst (Einzel-)Tische mit frontaler Sitzordnung verwendet werden
- Auf Klassenzimmerwechsel sollte möglichst verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (z. B. Turnhalle, Schulaula, Mehrzweckräume, nicht prüfungsrelevante Fachräume). Voraussetzung ist, dass sie dafür geeignet sind und durch das Schulwerk (Abteilung Facility Management) für eine reguläre Unterrichtsnutzung freigegeben werden.



Sportunterricht kann im Falle der Nutzung der Sporthalle dann nur noch im Freien stattfinden; Fachunterricht dann nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen des Klassenverbands ist möglich. Jedoch ist der Mindestabstand zu Lehrkräften und sonstigen Personal einzuhalten.
- Pause:
  - Verzicht auf Pausen im allgemeinen Schulverband, stattdessen Pausenregelungen für einzelne Klassen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft (vorwiegend in und um das Klassenzimmer)
  - Es muss ein Pausenplan erstellt werden, in dem festgelegt wird, wann welche Klasse wo sich in der Pause aufhalten darf (evtl. rollierendes Pausensystem, um die Orte zur Pause gerecht aufzuteilen)
  - Zuordnung von Zonen für fest eingeteilte Gruppen auf dem Schulgelände
  - Es ist darauf zu achten, dass sich wenige Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in und um die Sanitärräume befinden.
- Wegeführung und / oder Hinweisschilder auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.
- Vor und nach Unterrichtsende muss die Aufsicht im Eingangsbereich, in hoch frequentierten Flurbereichen und im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt sein.

## 9. Infektionsschutz im Fachunterricht

*Sport- und Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.*

### a) Sportunterricht

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z.B. als Ganztagsangebot) können durchgeführt werden.
- Wie im Vereinssport unterliegen diese Angebote den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Aktuell ist folgendes zu beachten:
  - Vor und nach Unterrichtsbeginn müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
  - Sportarten mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen sind wieder zugelassen.
  - Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf **20** Schülerinnen und Schüler zu beschränken.
  - Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) ist eine Reinigung bzw. Desinfektion durch die Lehrkraft der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel durchzuführen.
  - Die Übungszeit ist auf 120 Minuten beschränkt.

- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden:
    - **Stufe 1:** Nutzung der Umkleide mit einer MNB bei normaler Belegung
    - **Stufe 2 und Stufe 3:** Tragen einer MNB, Kennzeichnung einzelnen Garderobplätze und Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
  - Beim Betreten der Sporthalle sollte dringend auf die Laufrichtung geachtet werden.
  - Zwischen den Unterrichtsstunden ist eine Pause zum vollständigen Frischluftaustausch einzuplanen.
  - Der Unterricht ist je nach Witterung im Freien durchzuführen. Unterricht in der Sporthalle sollte nach Möglichkeit bei offenen Fenstern erfolgen.
  - Die Dusch- und Waschmöglichkeiten bleiben bis auf Weiteres geschlossen.
  - Die Sportstätten dürfen nur für Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler genutzt werden.
- In **Stufe 1** findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans statt.
  - In **Stufe 2** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 unter allen Beteiligten möglich ist. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Grundschulen.
  - In **Stufe 3** sind sportpraktische Inhalte zulässig soweit dabei ein Tragen von MNB möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. **Im Freien ist eine Sportausübung dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird und die Regelungen zur Sportausübungen im Vereinssport beachtet werden. Gestaltungsmöglichkeiten durch die Fachlehrpläne Sport sind auszuschöpfen.**

## b) Musikunterricht

- Für die Durchführung von Musik- und Instrumentalunterricht gilt Folgendes:
  - Vor und nach dem Unterricht müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
  - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
  - Der Hygienebeauftragte muss mit den Herstellern die genaue Pflege- und Reinigungsanleitung abstimmen.
  - Die Musiklehrkraft ist für die Reinigung und ggf. Desinfektion verantwortlich.
  - Während des Unterrichts dürfen keine Gegenstände gewechselt werden.

- Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:  
Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument, bzw. Gesang sowie Unterricht im Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. –Ensembles kann unter Einhaltung folgenden Regeln stattfinden:
  - Beim Unterricht mit Blasinstrumente oder bei Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
  - Blasinstrumente
    - Vgl. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 02. Juli 2020  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2246\\_WK\\_11289/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2246_WK_11289/true)
    - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf.
    - Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden.
    - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
    - Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
    - Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder gemeinsame Nutzung von z.B. Instrumente, Noten, Notenständer usw. durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
    - Nach dem Unterricht muss der Raum für mindestens 15 min. gelüftet werden.
  - Gesang
    - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf.
    - Es sollen alle Personen in dieselbe Richtung singen.
    - Die Regeln gelten auch für Singen im Freien.
    - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches muss eine Querlüftung je nach Raumgröße und Nutzung erfolgen. Mindestens aber gilt: 10 Minuten Lüften nach jeweils 20 Minuten Unterricht.
  
- In **Stufe 1** findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans statt.  
**Im regulären Klassenverband bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten kann ein kurzes Lied ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gesungen werden, sofern eine MNB getragen wird.**
- In **Stufe 2** ist Unterricht im Blasmusik und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten ist.

- In **Stufe 3** findet Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand von min. 2,5 m statt.

### c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Die allgemeinen Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden.
- Das Infektionsrisiko wird durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert.
- Besteck, Geschirr, Kochgeräte usw. sollen nur von einer Person verwendet werden.
- Der Küchenarbeitsplatz soll nur von einer Person genutzt werden. Muss ein Wechsel erfolgen, dann muss der Arbeitsplatz vorher gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse dürfen, falls dies aus pädagogischer Sicht erforderlich ist, Speisen gemeinsam zubereiten.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam zubereitete Speisen einnehmen. Es sind die Abstand- und Hygieneregeln für den Speisesaal zu beachten.

## 10. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen-, Kurs- und Gruppenverbänden eingehalten wird.
- Alle Betreiber des Pausenverkaufs müssen dem Schulwerk das vorgegebene Hygienekonzept unterschrieben einreichen. Der Hygienebeauftragte nimmt den Verkaufsstand ab und meldet, dass alle Vorgaben eingehalten werden.
- Das Schutz- und Hygienekonzept für den Mensabetrieb ist einzuhalten (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für Mensa vom 08.09.2020*).

## 11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Bitte beachten Sie die Teams Sitzung „Szenarien für Ganztagsangebote für das SJ 20/21“ am 09.09.2020 von Frau Tuschl-Kriegel.

- Der Hygieneplan behält auch im Bereich des Ganztags seine Gültigkeit.
- Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagsangebote und Mittagbetreuung müssen in feste Gruppen eingeteilt werden. Geschwisterkinder sind vorzugsweise der gleichen Gruppe zuzuordnen.

- Das Ganztagspersonal muss den einzelnen Gruppen zugeordnet werden. Die einzelnen Gruppen müssen zur Nachverfolgbarkeit auf einzelnen Listen dokumentiert und dem Hygienebeauftragten übergeben werden.
- Die Gruppen und das Personal dürfen nicht durchmischt werden.
- Die Ganztagsangebote und Angebote zur Mittagsbetreuung sind nicht nur auf die bisher vorgesehenen Räume begrenzt. Die Verantwortlichen sollen gemeinsam mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten weitere Räume für die Gruppen prüfen um die Schülerströme zu entzerren und um eine Durchmischung zu vermeiden.

## 12. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sind auf das Nötigste zu begrenzen.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln des Infektionsschutzgesetzes müssen eingehalten werden.

## 13. Schülerbeförderung

- Es gilt die gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Schülerbeförderung, 6. BayIfSMV, Teil 2, §8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung Reisebusse.

## 14. Personaleinsatz

- Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet, soweit keine Befreiung per Attest vom Präsenzunterricht vorliegt. Die Schulleitung kann dann Aufträgen übertragen, die keine Präsenz im Klassenzimmer erfordern (z. B. in digitalen Formaten, Korrekturen, Vorbereitung Distanzunterricht oder Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich).

Lehrkräfte mit voller Unterrichtspflichtzeit müssen die zugeteilten Aufgaben im Umfang von 40 Wochenstunden erbringen.

Bei Lehrkräften in Teilzeit sind die Wochenstunden entsprechend zu reduzieren.

**Das Gleiche gilt für schwangere Lehrkräfte, die weiterhin einem betrieblichen Beschäftigungsverbot unterliegen.**

- Alle Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einhalten.
- Der Mindestabstand zwischen dem Personal und zu Schülerinnen und Schüler beträgt 1,5 m.
- Zum Umgang mit Risikopersonen wird es noch ein gesondertes Schreiben geben.
- Für alle schwangeren Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülerinnen besteht bis auf Weiteres ein Beschäftigungsverbot.

## 15. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollten ihrer Schulpflicht grundsätzlich vor Ort nachkommen.
- Gesonderte Hygienemaßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Arzt abzuklären.
- Vor einen Schulbesuch vor Ort muss immer eine Risikobewertung durch einen Arzt vorgenommen werden. Diese muss der Schulleitung vorgelegt werden
- Eine Schulbefreiung für den Präsenzunterricht für den Zeitraum von 3 Monate, wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt.
- Für eine längere Befreiung vom Präsenzunterricht muss eine ärztliche Neubewertung vorgelegt werden. Diese ist wiederum längstens für 3 Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit Schülerinnen, bzw. Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Schulpflicht muss durch diese Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erfüllt werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung von der Präsenzpflcht bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

## 16. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers, bzw. einer Lehrkraft und sonstigem Personal

### a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei **leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie z. B. Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) bei **Stufe 1 und Stufe 2** ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Std. kein Fieber entwickelt wurde.
- Bei **Stufe 3** ist ein Zugang zur Schule erst nach **24-stündiger Symptomfreiheit** und der Vorlage eines negativen Attests auf COVID-19 oder eines ärztlichen Attests möglich.  
Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch, müssen sie in der Schule isoliert und von den Eltern abgeholt bzw. nach Hause geschickt werden.

Hiervon kann im Bereich der Grundschulen abgewichen werden. Dies bedeutet, dass in **Stufe 1** und **Stufe 2** diese Kinder mit milden Krankheitszeichen, wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen. **Bei Stufe 3** ist lediglich die Vorlage eines negativen Tests auf COVID-19 oder ein ärztliches Attest erforderlich

Für das Grundschulpersonal gelten die angeführten Regelungen zu weiterführenden Schulen.

- **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist in Stufe 1 und Stufe 2 erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler nach mind. 24 Std. symptomfrei sind. (Bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten.)

In der Regel ist in **Stufe 1 und Stufe 2** keine Testung auf COVID-19 erforderlich.

Der **feieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden** betragen.

- Bei **Stufe 3** ist ein Zugang zur Schule erst nach 24-stündiger Symptomfreiheit und der Vorlage eines negativen Attests auf COVID-19 oder eines ärztlichen Attests möglich.

## b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase):
  - Tritt ein Bestätigter COVID-19 Fall in einer Klasse auf, ist dies unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt und an das Schulwerk zu melden.  
Telefonnummer: 0821/4558-10100 oder [info@schulwerk-augsburg.de](mailto:info@schulwerk-augsburg.de)
  - Die gesamte Klasse wird für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Die Quarantäne wird durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
  - Alle Schülerinnen und Schüler werden am Tag 1 nach Ermittlung, sowie am Tag 5 – 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
  - Ob Lehrkräfte getestet werden entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
  - Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
- Vorgehen bei einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:
  - Gibt es einen positiv getesteten Fall, dann wird die gesamte Klasse, bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet.
  - Die Quarantäne darf zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unterbrochen werden.
  - Das Hygienekonzept muss dringend eingehalten werden.
  - Der Mindestabstand wird auf mindestens 2 m erhöht.
  - Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.
- Vorgehen bei Lehrkräften:
  - Die Lehrkräfte haben sich an die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu halten.
  - Die Lehrkräfte müssen sich sofort in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

## 17. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist prinzipiell möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 14). Auch für diese gilt:  
Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
  - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht **betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.**
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt
- Veranstaltungen, die außer Haus (z.B. Museumsbesuch, Jugendgruppe usw.) stattfinden, müssen durch das Schulwerk im Einzelfall geprüft und genehmigt werden.
- Mehrtägige Schülerfahrten
  - sind nach dem KMS vom 09. Juli 2020 bis Ende Januar 2021 nicht erlaubt. Im Februar 2021 werden die Schulen über das weitere Vorgehen informiert.
  - Ausgenommen sind Berufsorientierungsmaßnahmen nach §48 SGB III
- Eintägige/ Stundenweise Veranstaltungen, Tagungen
  - im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband sind (z.B. Schulsport-, Wettbewerbe, Ausflüge, DELF und Cambridge Prüfungen usw.) zulässig.
    - Sind diese Veranstaltungen auf dem Schulgelände und finden sie ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern statt, dann gilt der Hygieneplan der Schule.
    - Finden diese Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die gültigen Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Ortes beachtet werden.
  - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten.
    - dieses muss der Schulleitung und dem Schulwerk vorgelegt und genehmigt werden.
    - die letzte Entscheidung und Genehmigung trifft die Schulaufsicht.
  - Aktivitäten, die über den regulären Unterricht hinausgehen, sollen nicht stattfinden.
  - Maßnahmen zur beruflichen Orientierung dürfen durchgeführt werden.

## 18. Schulgottesdienste sind möglich

- Finden diese auf dem Schulgelände statt, gilt der Hygieneplan der Schule. Werden diese in einer Kirche veranstaltet, dann gilt zusätzlich das Hygienekonzept der Kirche.



## 19. Dokumentation und Nachverfolgung

- Die Infektionskette muss im Infektionsfall dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen werden.
- Die Schule ist für die lückenlose Dokumentation für alle schulinternen, sowie externen Personen verantwortlich. Der Hygienebeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jederzeit der Zugriff zu allen Dokumentationen möglich ist.
- Alle externen Personen müssen sich im Sekretariat melden und Namen mit Kontaktdaten hinterlassen (*Anlage 10: Externe Personen müssen sich anmelden*).

## 20. Corona-Warn-App

- Zusätzlich sollte die Corona-Warn-App verwendet werden. Infos finden Sie unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>
- Mobiletelefone dürfen daher auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden.

## 21. Erste Hilfe

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Außer den üblichen Erste-Hilfe Materialien sollte Folgendes verwendet werden:
  - geeignete Schutzmaske, bzw. zwei bis drei MNS übereinander getragen
  - Einmalhandschuhe nach Möglichkeit mit langem Schaft
  - Ggf. die Verwendung einer Beatmungsmaske. Diese muss nach der Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
  - Vor und nach der Ersten Hilfe sollen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Person unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Der Notfallkoffer muss regelmäßig vom verantwortlichen Ersthelfer kontrolliert werden. Fehlende Erste Hilfe Materialien müssen selbstständig von der Schule aufgefüllt werden. Die fehlende Corona-Schutzausrüstung muss dem Schulwerk gemeldet werden
- Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe (*Beachte Anlage 11: Handlungshilfe für Ersthelfende*)

## 22. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes

- Die Nutzung des Schulgebäudes, sowie des Schulgeländes für Externe ist bis auf Weiteres untersagt (einschließlich z.B. Lehrersport).

## 23. Lehrerzimmer

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und fest zugeteilte Arbeitsplätze
- Verzicht auf Arbeitsplatz-Sharing
- Küchenzeile im Lehrerzimmer (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für die Lehrerküche vom 08.09.2020*)
- Im Bedarfsfall Ausweisung zusätzlicher Lehreraufenthaltsräume

## 24. Reinigungsmaßnahmen

- regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen
- Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht.  
(Anlage 7: Reinigungsplan)

## 25. Weitere Hinweise

- Die aktuellen Informationen stehen unter folgender Homepage zur Verfügung  
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

## 26. Distanzunterricht

Sollte es wie in Stufe 3 vorgesehen zu Distanzunterricht kommen, beachten Sie die Anlage Distanzunterricht in Bayern – Rahmenkonzept (01.09.2020)